DJV-LANDESVERBÄNDE

DJV-Landesverband Baden-Württemberg
Herdweg 63, 70174 Stuttgart
Tel. 0711/22249540
info@djv-bw.de, www.djv-bw.de

Bayerischer Journalisten-Verband
St.-Martin-Straße 64
81541 München
Tel. 089/54504180
info@bjv.de, www.bjv.de

DJV-Landesverband Berlin
Alte Jakobstr. 79/80
10179 Berlin
Tel. 030/8891300
info@djv-berlin.de, www.djv-berlin.de

Journalistenverband Berlin-Brandenburg
Charlottenstraße 80
10117 Berlin
Tel. 030/20074470
info@jvbb-online.de, www.jvbb-online.de

DJV-Landesverband Brandenburg
Friedrichstraße 95
10117 Berlin
Tel. 030/692057510
kontakt@djv-bb.de
www.djv-berlinbrandenburg.de

DJV-Landesverband Bremen
Sögestraße 72
28195 Bremen
Tel. 0421/325450
info@djv-bremen.de, www.djv-bremen.de

DJV-Landesverband Hamburg
Rödingsmarkt 52
20459 Hamburg
Tel. 040/3697100
info@djv-hamburg.de
www.djv-hamburg.de

DJV-Landesverband Hessen
Rheinbahnstraße 3
65185 Wiesbaden
Tel. 0611/3419124
info@djvhessen.de, www.djvhessen.de

DJV-Landesverband Mecklenburg-Vorpommern
Schusterstraße 3
19055 Schwerin
Tel. 0385/565632
info@djv-mv.de, www.djv-mv.de

DJV-Landesverband Niedersachsen
Schiffgraben 15
30159 Hannover
Tel. 0511/3180808
kontakt@djv-niedersachsen.de
www.djv-niedersachsen.de

DJV-Landesverband NRW
Humboldtstraße 9
40237 Düsseldorf
Tel. 0211/233990
zentrale@djv-nrw.de. www.djv-nrw.de

DJV-Landesverband Rheinland-Pfalz
Adam-Karrillon-Straße 23
55118 Mainz
Tel. 06131/977575
info@djv-rlp.de, www.djv-rlp.de

Saarländischer Journalistenverband
Gerberstraße 16
66111 Saarbrücken
Tel. 0681/3908668
info@djv-saar.de, www.djv-saar.de

DJV-Landesverband Sachsen
Hospitalstraße 4
01097 Dresden
Tel. 0351/2527464
info@djv-sachsen.de
www.djv-sachsen.de

DJV-Landesverband Sachsen-Anhalt
Merseburger Straße 106
06110 Halle
Tel. 0345/68542000
djvsachsenanhalt@t-online.de
www.djv-sachsen-anhalt.de

DJV-Landesverband Schleswig-Holstein
Andreas-Gayk-Straße 7–11
24103 Kiel
Tel. 0431/95886
kontakt@djv-sh.de, www.djv-sh.de

DJV-Landesverband Thüringen
Anger 44, 99084 Erfurt
Tel. 0361/5660529
djvthuer@t-online.de
www.djv-thueringen.de

Impressum

Herausgeber
Deutscher Journalisten-Verband
Gewerkschaft der
Journalistinnen und Journalisten
Torstraße 49, 10119 Berlin
Tel.: (030) 72 62 79 20
djv@djv.de / www.djv.de
Stand: Juni 2017

Redaktion: Hendrik Zörner
ViSdP: Kajo Döhring
Realisation und Druck:
inpuncto:asmuth druck + medien
gmbh, Bonn/Köln
Fotos: Uwe Niehuus,
Your_Photo_Today

DJV INFO

BETRIEBSRATSWAHL

Betriebsrat wählen, Betriebsrat werden – Warum nur?

Wer von einem starken Betriebsrat vertreten wird, hat prinzipiell ein besseres Standing gegenüber dem Arbeitgeber. Verbesserungen in wichtigen Arbeitnehmerfragen – von der Arbeitszeit bis hin zu Social Media – können vom Betriebsrat mitbestimmt und durchgesetzt werden. Das Betriebsverfassungsgesetz legt fest, welche Rechte der Betriebsrat hat. Es sagt, bei welchen Angelegenheiten er mitzuwirken hat, also welche Entscheidungen nicht einseitig vom Arbeitgeber getroffen werden können. In Betrieben ab 200 Beschäftigten hat der Betriebsrat heute die Möglichkeit, ein „hauptamtliches“ Betriebsratsmitglied zu bestimmen. Das Minderheitengeschlecht in einem Betrieb muss mit einer Mindestquote im Betriebsrat vertreten sein.

Und der Betriebsrat kann Vorschläge zur Frauenförderung und zur Beschäftigungssicherung machen. Aus diesen und vielen anderen Gründen ist es wichtig, einen Betriebsrat zu haben – in jedem Medienunternehmen!

WELCHE RECHTE UND PFLICHTEN HAT DER BETRIEBSRAT?

Das ***Recht auf Information***: Der Arbeitgeber muss den Betriebsrat über wichtige Vorgänge im Betrieb, über alle Bereiche, in denen Interessen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern berührt werden, informieren. Die wirtschaftliche Lage des Betriebs und das Personalwesen sind ebenfalls Themen, über die der Betriebsrat unterrichtet werden muss. Gleiches gilt beispielsweise bei Beschäftigungsverhältnissen mit Leiharbeitnehmern und Pauschalisten, bei der Gleichstellung von Männern und Frauen, der Integration von Ausländern und bei Umweltschutzmaßnahmen.

Das ***Recht*** und die ***Pflicht auf konkrete Mitbestimmung***. Es gibt viele Bereiche und Angelegenheiten in einem Betrieb, die der Arbeitgeber gemeinsam mit dem Betriebsrat regeln muss. Insbesondere bei personellen und sozialen Angelegenheiten hat der Betriebsrat ein starkes Recht auf Mitwirkung und Mitbestimmung:

- Er bestimmt mit bei Fragen der Ordnung und des Verhaltens der Beschäftigten im Betrieb – beispielsweise bei Rauch- und Alkoholverboten oder Krankengesprächen.

- Bei der Festlegung der Arbeitszeiten und der Urlaubsplanung setzt sich der Betriebsrat für alle Beschäftigten ein – im Streitfall auch für die Wünsche einzelner Arbeitnehmer. Er kann beispielsweise dafür sorgen, dass durch eine flexiblere Gestaltung der Arbeitszeit Beruf und Familie gut miteinander vereinbar sind und so die Situation von Müttern und Vätern im Betrieb verbessern.

- Der Betriebsrat hat zudem viele Möglichkeiten der Mitbestimmung, durch die Arbeitsplätze im Betrieb gesichert und gefördert werden. Er kann Alternativen zur Auslagerung von Arbeit entwickeln und bei Betriebsänderungen einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Interessen fordern und aushandeln.
- Um die Zukunftsperspektiven der Beschäftigten zu verbessern, hat der Betriebsrat ein Beratungs- und Mitbestimmungsrecht bei Weiterbildungsmaßnahmen im Betrieb, um die Mitarbeiter gezielt zu qualifizieren und so Arbeitsplätze langfristig sicherer zu machen.

- Bei der Lohngestaltung überwacht der Betriebsrat die korrekte Anwendung von Tarifverträgen und die Verteilung übertariflicher Zulagen genauso wie die richtige Einstufung des Einzelnen in das Gehaltsgefüge des Betriebs.

Das ***Recht*** und die ***Pflicht auf Mitwirkung***: Bei unternehmerischen Entscheidungen, die nicht die Zustimmung des Betriebsrates brauchen, muss eine Anhörung oder Beratung stattfinden. Der Betriebsrat kann auch die Initiative ergreifen und Vorschläge machen, z. B. zur Einführung und Umsetzung der Personalplanung. Kündigungen sind ohne vorherige Anhörung des Betriebsrates sogar unwirksam.

Mindestens einmal im Quartal besteht das ***Recht auf Versammlung*** der Arbeitnehmer. Dabei gewährt der Betriebsrat Einblick in seine Arbeit und stellt sich zur Diskussion. Die Zeit der Teilnahme an diesen Versammlungen wird den Arbeitnehmern wie bei einer Betriebsversammlung vergütet. Der Betriebsrat informiert die Beschäftigten eines Arbeitsbereichs oder der Abteilung regelmäßig über die Lage und Entwicklung, insbesondere über Veränderungen bei der Arbeit und Arbeitsgestaltung, über Vorschläge zur Arbeitsplatzgestaltung, über Beschwerden sowie über den aktuellen Stand der Behandlung dieser Fragen. Durch die aktive Kommunikation mit den Kollegen und die Transparenz im Handeln werden die Rechte der Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen bestmöglich gewahrt und durchgesetzt.

WAS HABEN BETRIEBSRÄTE SELBST VON IHRER ARBEIT?

Selbstverständlich profitieren auch Betriebsräte, wie alle Beschäftigten, von der geleisteten Betriebsratsarbeit. Darüber hinaus genießen sie einen ***besonderen Kündigungsschutz***. Die ordentliche (fristgemäße) Kündigung ist ausgeschlossen, wenn nicht der ganze Betrieb oder Teile des Betriebs stillgelegt werden. Die außerordentliche (fristlose) Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich – der Betriebsrat muss zustimmen, wenn die Versetzung mit dem Verlust des Mandats einhergeht. Alle Kandidaten und Kandidatinnen sind ***vor Versetzungen gegen ihren Willen geschützt*** und können, nachdem sie aufgestellt sind und die Listen aushängen, sechs Monate lang nicht gekündigt werden (Kündigungserklärungssperre). Erst danach greift wieder die reguläre Kündigungsfrist. Arbeitgeber müssen dem Betriebsrat ***Kommunikations- und Informationstechnik*** (PC, Internetzugang, Fax etc.) zur Verfügung stellen, die er für seine Arbeit braucht. Der Betriebsrat hat ein Anrecht auf den Zugang zum betrieblichen Intranet und zu den Mail-Verteilern, damit er die Mitarbeiter genauso aktuell informieren kann wie der Arbeitgeber. In vielen Fällen kann sich der Betriebsrat der Expertise eines Sachverständigen bedienen.

WAS TUT DER DJV?

Betriebsratsangehörige, die DJV-Mitglieder sind, bekommen **regelmäßig aktuelle Informationen** über wichtige Themen aus der Praxis. Zu den Betriebsratswahlen gibt es vom DJV Hinweise und Erläuterungen der Vorschriften aus dem Betriebsverfassungsgesetz und der Wahlordnung. Neuen Betriebsratsmitgliedern bietet der DJV **Schulungen** an. Für die Grund- und Aufbaukurse muss der Arbeitgeber die Kosten übernehmen und die Teilnehmer für die Zeit bezahlt freistellen. Alte und neue Betriebratsmitglieder können sich jederzeit auf www.djv.de **mit aktuellen Informationen, News und Tipps** versorgen.